

Schulsozialarbeit

an der

Bodelschwingh – Schule Göppingen

Vorbemerkungen.....	3
Ausgangssituation und Auftrag	3
1 Die Bodelschwingh-Schule Göppingen.....	3
1.1 Selbstverständnis	3
1.2 Anspruch.....	5
1.2.1 Bildungsplan (Auszüge)	5
2 Schulsozialarbeit.....	6
2.1 Gesetzliche Grundlage.....	6
2.2 Selbstverständnis	7
2.3 Anspruch / Ziel.....	7
3 Exkurs Gesetzgebung.....	7
3.1 Abgrenzung der Hilfen nach SGB VIII und SGB XII.....	7
3.2 Datenschutz.....	9
4 Schulsozialarbeit an der Bodelschwingh-Schule Göppingen.....	10
4.1 Schule als Lebensfeld.....	10
4.2 Zielgruppen.....	10
4.2.1 Schülerinnen und Schüler.....	10
4.2.2 Lehrerinnen und Lehrer.....	12
4.2.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit betreuenden und pflegerischen Aufgaben.....	13
4.2.4 Eltern / Personensorgeberechtigte	14
4.3 Herangehensweise	15
4.3.1 Prävention	15
4.3.2 Intervention.....	15
4.3.3 Vernetzung	16
4.4 Angebotsformen.....	17
4.4.1 Klassenspezifisch und Klassenübergreifend	17
4.4.2 Einzelfall.....	17
4.4.3 Freizeitangebote.....	19
4.4.4 Klassenübergreifend.....	19
4.5 Ressourcen	19
4.5.1 Räumlich.....	19
4.5.2 Personell.....	20
4.5.3 Finanziell.....	20
5 Stellenträger	20
6 Perspektiven.....	21

Vorbemerkungen

"Bodelschwingh Schule Göppingen, Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und dem Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung, mit den Bildungsgängen geistige Entwicklung und Lernen." Für die Lesbarkeit wird der Begriff „Schule“ verwendet.

Ebenso werden im Folgenden „Schülerinnen und Schüler mit einer (wesentlichen) geistigen Behinderung (die auch in Verbindung mit einer körperlichen Behinderung sein kann)“ innerhalb des Textes für die Lesbarkeit durch den Begriff „junge Menschen“ abgekürzt.

Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen wird im Folgenden Schulsozialarbeit genannt.

Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII wird im Folgenden durch "Jugendhilfe" abgekürzt, die Gesetzbücher werden ebenfalls abgekürzt.

Ausgangssituation und Auftrag

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2017 hat die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, Schulsozialarbeit mit einem Deputat von 50 % im Sonderschulzentrum Göppingen einzuführen. Die Schulleitungen haben jeweils eine 50 % Stelle für einen/eine Schulsozialarbeiter/in beantragt. Die Einführung der Schulsozialarbeit wurde im Rahmen der Fortschreibung des Teilhabeplans für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Göppingen geprüft und ausgearbeitet. Der Teilhabeplan wurde in der Kreistagssitzung am 04.05.2018 verabschiedet.

Gestartet wird mit einer 100 % Stelle, aufgeteilt jeweils mit 50 % auf die Wilhelm-Busch-Schule Göppingen und mit 50 % auf die Bodelschwingh-Schule Göppingen.

1 Die Bodelschwingh-Schule Göppingen

1.1 Selbstverständnis

Die Bodelschwingh-Schule ist eine Schule für Kinder und Jugendliche, die eine individuelle Entwicklungsförderung benötigen.

Durch die Änderung des Schulgesetzes am 15. Juli 2015 durch den Landtag von Baden-Württemberg, haben sich die Sonderschulen weiter zu "Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren" (SBBZ) weiterentwickelt.

Neben den eigenen Bildungsangeboten in der Bodelschwingh-Schule werden verstärkt auch allgemeine Schulen bei der Umsetzung der Inklusion beraten sowie Eltern bei ihrer Entscheidung der Schulwahl unterstützt.

Die Förderschwerpunkte des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) sind geistige Entwicklung mit Bildungsgang geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung mit den Bildungsgängen geistige Entwicklung und Lernen.

Kompetenzen stärken - Kompetenzen erweitern - Kompetenzen nutzen

Das schulische Bildungsangebot orientiert sich an den jungen Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung eine individuelle Entwicklungsförderung benötigen.

Diese erfolgt

- in kleinen Klassen (4 - 9 junge Menschen)
- in einem Ganztagesangebot mit Mittagessen an vier Wochentagen
- nach individualisierten Förderplänen
- in Lerngruppen und Arbeitsgemeinschaften
- in klassenübergreifenden Angeboten und in „Blockteams“ (Partnerklassen)
- in vielfältigen handlungs- und projektorientierten Unterrichtsmethoden
- in Außenklassen
- durch interdisziplinäre Teams
- in Alltagssituationen

Lernen und Erfahrungen sammeln in realen Lernfeldern und bedeutsamen Zusammenhängen.

Grundlage bilden die Bildungspläne der Schule für Geistigbehinderte, des SBBZ Lernen und der Bildungsplan Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung, die die individuellen Lern- und Förderbedürfnisse der einzelnen Schülerin in den Mittelpunkt stellen.

Es gibt Förderangebote in unterschiedlichen Bereichen, wie z.B.:

- Allgemeine Entwicklungsförderung
- Sprache/ Deutsch
- Mathematik
- Mensch in der Gesellschaft
- Natur, Umwelt, Technik
- Unterstützte Kommunikation
- Selbstversorgung/Selbständigkeit
- Vorbereitung auf das Arbeitsleben und Lebensgestaltung nach der Schule
- Freizeit gestalten
- Bewegungsbildung

Dauer des Schulbesuchs

Bildungsgang geistige Entwicklung

- Grundstufe: 1. bis 4. Schulbesuchsjahr
- Hauptstufe 1: 5. und 6. Schulbesuchsjahr
- Hauptstufe 2: 7. bis 9. Schulbesuchsjahr
- Berufsschulstufe: 10. bis 12. Schulbesuchsjahr

Bildungsgang Lernen

- Grundstufe: 1. bis 5. Schulbesuchsjahr
- Hauptstufe: 6. bis 10. Schulbesuchsjahr

1.2 Anspruch

1.2.1 Bildungsplan (Auszüge)

Die unterschiedlichen Verhältnisse, in denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit geistiger Behinderung leben und lernen, sind vor allem von Menschen im Umfeld gestaltet. Diese Verhältnisse beeinflussen die ihnen möglichen Aktivitäten, ihre Wahrnehmung, ihr Verhalten und Handeln sowie ihre Sicht- und Verständnisweisen. Verhältnisse können einem jungen Menschen mit geistiger Behinderung helfen, sich zu verändern oder seine Potenziale zu entdecken, ihm Mut geben zur Umsetzung eigener Wünsche und Bedürfnisse, standzuhalten oder zu widerstehen. So entstehen günstige oder ungünstige Bedingungen dafür, wie die Schülerin und der Schüler mit geistiger Behinderung an der Gesellschaft teilhaben können.

Die Schule beachtet, dass geistige Behinderung ein Verhältnis des einzelnen Menschen zu Erwartungen, Anforderungen, Systemen und Strukturen, Unterstützungsmöglichkeiten und Ressourcen sowie zu Normen und anderen Menschen ausdrückt. Sie berücksichtigt, dass geistige Behinderung immer relativ ist und subjektiv erlebt wird.

IM NETZWERK MIT PARTNERN KOOPERIEREN

Um eine erfolgreiche Kooperation mit schul- und schulartübergreifenden, vor- und nachschulischen und weiteren außerschulischen Partnern zu gewährleisten, initiiert und pflegt die Schule ein Netzwerk mit verschiedenen Institutionen, Diensten, Selbsthilfeorganisationen und Vereinen im Umfeld, über deren Angebote, Zuständigkeiten und Arbeitsweisen alle Lehrkräfte informiert sind. Zu dem sozialen Netzwerk um die Schule gehören auch Personen, Einrichtungen und Behörden wie zum Beispiel Ärzte, Kliniken, Therapeuten, Jugendamt, Sozialamt, Gesundheitsamt und Polizei. Im Rahmen der sonderpädagogischen Frühförderung wird in Verbundsystemen interdisziplinär mit anderen Frühberatungsstellen und Diensten zusammengearbeitet, zum Beispiel mit Interdisziplinären Frühförderstellen, therapeutischen und sozialen Diensten, und der Austausch mit weiteren Bildungseinrichtungen im vorschulischen Bereich wie etwa Schulkindergärten, Kindertageseinrichtungen gepflegt.

Im Blick auf einen möglichst weitgehenden gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung arbeitet die Schule für Geistigbehinderte intensiv mit den jeweiligen allgemeinen Schulen und unterschiedlich ausgebildeten Lehrkräften zusammen. Im Zusammenhang vielfältiger Kooperationsmodelle und möglicher Lernorte für Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung (zum Beispiel in Außenklassen und anderen gemeinsamen Lernformen) werden Kontakte in Netzwerken zusammen mit anderen allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen initiiert und gepflegt.

Um die Schülerinnen und Schüler adäquat auf ihr Leben nach der Schule vorbereiten zu können, pflegen die Schulen frühzeitig und nicht erst in der Berufsschulstufe die aktive Zusammenarbeit mit Partnern wie Werkstätten, Betrieben, Firmen, Dienstleistungsunternehmen und Wohneinrichtungen. Die Zusammenarbeit mit den unterstützenden Fachdiensten anderer Partner, wie etwa Integrationsfachdiensten, Agentur für Arbeit, Kommunalverband für Jugend und Soziales, erfolgt im

Hinblick auf die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler systematisch und frühzeitig entsprechend gemeinsam getroffener Vereinbarungen. Dabei werden die Eltern und – soweit irgend möglich – die Schülerin oder der Schüler direkt beteiligt. Die fallbezogene Zusammenarbeit wird durch eine regelmäßige systemische Zusammenarbeit der Beteiligten unterstützt, zum Beispiel durch Berufswege und Netzwerkkonferenzen.

2 Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe an der Institution Schule. Die Arbeitsweise der Schulsozialarbeit unterstützt die Hilfe zur Selbsthilfe und wahrt somit die Autonomie der Familien.

2.1 Gesetzliche Grundlage

Die rechtliche Grundlagen der Schulsozialarbeit im SGB VIII findet sich in:

§ 1 Abs. 1 SGB VIII: Das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person

§ 13 Abs. 1 SGB VIII: Ausgleich sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigungen durch sozialpädagogische Hilfen, die eine schulische Ausbildung und soziale Integration fördern

Weitere rechtliche Bezüge, finden sich in:

§ 9 Abs. 3 SGB VIII: Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen, Abbau von Benachteiligungen sowie die Förderung der Gleichberechtigung

§ 11 Abs. 1 - 3 SGB VIII: Angebote, die an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen

§ 14 SGB VIII: Angebote, die zur Befähigung beitragen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und die Eigenverantwortung und Entscheidungsfähigkeit fördern

§ 16 Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, um die Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihr Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können

§ 81 Abs. 1 SGB VIII: Pflicht der Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit Schulen und der Schulverwaltung.

Fasst man ihre Inhalte zusammen, ergibt sich folgendes Bild:

Schulsozialarbeit ist ein Teil der Jugendhilfe, der innerhalb der Schule die individuelle und soziale Entwicklung der jungen Menschen fördert. Sie trägt zum Abbau von sozialen Benachteiligungen bei. Die Schulsozialarbeit berät Eltern in Erziehungsfragen und vernetzt den schulischen Lebensraum mit anderen Jugendhilfeleistungen. Sie fördert die Kooperation mit anderen Institutionen und Einrichtungen.

Ein besonderer Auftrag zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung ergibt sich aus § 8a SGB VIII, dem § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz, sowie des §85 des Schulgesetzes Baden-Württembergs. Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Schulsozialarbeit müssen, im Rahmen ihres jeweiligen Auftrags, die Lebenslagen von Kindern aufmerksam wahrnehmen und

Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohles von Kindern frühzeitig, im Rahmen ihres jeweiligen Auftrags, begegnen. Eine Kooperationsvereinbarung zwischen Stellenträger, Schule und dem Landkreis Göppingen, als Schulträger, regelt die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Aufgaben und die notwendigen Vorgehensweisen.

Schulsozialarbeit ist eine Schnittstelle zwischen der Jugendhilfe und der Schule (und somit ein eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe) und stellt die Kooperation zwischen den Institutionen, wie in den §§ 13 und 81 SGB VIII gefordert, sicher.

2.2 Selbstverständnis

Schulsozialarbeit bietet an der Lebenswelt orientierte Hilfe, da dort die Kinder, Jugendlichen und deren Familien nicht unter dem leistungsbezogenen Teilaspekt gesehen werden, sondern in ihrer gesamten Persönlichkeit, unter der Berücksichtigung ihres sozialen Umfelds.

Schulsozialarbeit kann in all diesen Feldern unterstützen und so Ausgrenzungen vermeiden helfen. Sie kann zur Stabilisierung des Schulerfolgs, zur Eingliederung in die Arbeitswelt, zu gelingenden Übergängen und zur Teilhabe in der Gesellschaft beitragen.

2.3 Anspruch / Ziel

Ziel der Schulsozialarbeit ist es, die individuelle und soziale Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen der Schule zu fördern, die Bedingungen am Lebensort Schule zu verbessern und zum Abbau und zur Vermeidung von Benachteiligungen beizutragen. Sie soll die Integration der jungen Menschen in die Schule unterstützen, ihr soziales Umfeld wirksam fördern und Ausgrenzungsprozessen entgegenwirken, so dass Teilhabechancen sowohl im schulischen-, beruflichen- und sozialen Bereich gelingen. Dazu arbeiten Jugendhilfe und Schule eng zusammen.

„Im Sinne von § 1 SGB VIII versteht Schulsozialarbeit ihren Auftrag darin, die individuelle und soziale Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen der Schule zu fördern, die Bedingungen am Lebensort Schule zu verbessern und zum Abbau und zur Vermeidung von Benachteiligungen beizutragen. In diesem Sinne ist Schulsozialarbeit ein Beitrag der Jugendhilfe zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, wie er im § 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg verankert ist“ (aus LAG Schulsozialarbeit 2016).

Das bedeutet konkret, über sozialpädagogische Methoden, die jungen Menschen bei Veränderungen und Neuorientierungen zu unterstützen und zu stabilisieren, um so Rahmenbedingungen und Verhaltensauffälligkeiten zu vermeiden, die zu Ausgrenzungen führen.

3 Exkurs Gesetzgebung

3.1 Abgrenzung der Hilfen nach SGB VIII und SGB XII

Bei dem Unterstützungsbedarf, den ein junger Mensch hat, um erfolgreich die Schule besuchen zu können, ist zwischen verschiedenen Teilhabebereichen, in welchen die Hilfe erforderlich wird bzw. was dem jungen Menschen durch die Hilfeleistung ermöglicht werden soll, zu differenzieren. Es ist also konkret nach dem Bedarf des jungen Menschen und der Zielsetzung der Hilfeleistung im Schulalltag zu fragen. Diese Differenzierung zwischen verschiedenen Arten einer Unterstützungsleistung ist erforderlich, um klären zu können, in wessen Verantwortungs- oder Zuständigkeitsbereich die Hilfe fällt.

In einem Rundschreiben formulierten der Kommunalverband Jugend und Soziales (4-18/2011), der Landkreistag Baden-Württemberg (Nr. 708/2011) und der Städtetag Baden-Württemberg (Nr. R 18668/2011/2011) eine „Orientierungshilfe zu Leistungen nach SGB XII und SGB VIII für junge Menschen mit seelischer körperlicher und geistiger Behinderung“. Dort steht unter anderem: *...Entsprechend dem Normalitätsprinzip, das in der UN-Kinderrechtskonvention und in der UN-Behindertenrechtskonvention zum Ausdruck kommt, sind auch Kinder mit Behinderung in erster Linie Kinder und haben somit ein Recht auf Erziehung (§ 1 SGB VIII).*

Die Hilfen zur Erziehung, die im SGB VIII genannt sind, setzen einen erzieherischen Bedarf voraus, der nicht gedeckt ist, dessen Befriedigung aber zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Die Eingliederungshilfe im SGB XII setzt behinderungsspezifische Bedarfe voraus, deren Deckung erforderlich ist, um die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sicherzustellen. Das alltägliche Erziehungsgeschehen ist im behindertenspezifischen Bedarf eingeschlossen.

...Ist über die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII hinaus ein erzieherischer Bedarf nach dem SGB VIII abzudecken, so fällt dieser in die Zuständigkeit der Jugendhilfe. Dabei ist eine gemeinsame Hilfe-bzw. Gesamtplanung des Sozial- und Jugendhilfeträgers zu empfehlen.

...Es besteht keine Konkurrenzsituation, wenn der durch ein Erziehungsdefizit ausgelöste jugendhilferechtliche Bedarf keine inhaltsgleiche Maßnahme der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe wegen einer vorhandenen wesentlichen geistigen/körperlichen Behinderung in Betracht kommen lässt.

Als Form der Jugendsozialarbeit (nach § 13 SGB VIII und § 15 LKJHG BW) zielt Schulsozialarbeit insbesondere auf die gelingende schulische, berufliche und soziale Integration von Kindern und Jugendlichen ab, deren Teilhabechancen eingeschränkt sind.

In der neueren sozialgerichtlichen Rechtsprechung zur Eingliederungshilfe nach dem SGB XII besteht weitestgehend Einigkeit darüber, dass der „Kernbereich der pädagogischen Arbeit an der Schule“ im alleinigen Verantwortungsbereich der Schule und damit gänzlich außerhalb der Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers liegt. ... Der Kernbereich schulischer Aktivitäten umfasse nicht nur die Wissensvermittlung, sondern eine umfassende Förderung des behinderten Menschen. Umfasst seien daher selbstverständlich Aufgaben wie das Erlernen von Techniken zur Wissensaufnahme. Die Wahrnehmung von „umfassenden bildungsgemäßen und gesellschaftlichen Anforderungen“ sei geschuldet. Reiche das an der jeweiligen Schule eingesetzte Personal nicht aus, diesen Anforderungen zu genügen, sei dies keinen Grund dafür, das schulische Personal mit den Mitteln des Sozial- oder Jugendhilferechts aufzustocken, um dem Kind die Teilnahme am Unterricht zu sichern.

... Insbesondere eine Sonderschule habe „nach ihrer persönlichen und sachlichen Ausstattung und ihrer pädagogischen Ausrichtung der Eigenart ihrer jeweiligen Schüler Rechnung zu tragen.“ (Kunkel,2016)

Folglich ist Schulsozialarbeit nicht an einen (einklagbaren) Rechtsanspruch zu binden, sondern an eine aus der Jugendhilfe heraus definierte fachliche Einschätzung, die aus dem Bedarf der Schule gesehen wird. Der Bedarf der Schule wurde 2015 und 2017 geschildert, das Kreisjugendamt und das Kreissozialamt haben 2017-2018 die fachliche Einschätzung vorgenommen, die sich auch im Teilhabeplan für Menschen mit Behinderung im Landkreis Göppingen wieder findet.

3.2 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise für öffentliche Schulen zum Umgang mit der Jugendsozialarbeit an Schulen (Kultusministerium Baden-Württemberg Stand: 04/2017) in Auszügen:

Die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendhilfe sind in §§ 61 ff. SGB VIII gesetzlich normiert. § 61 Abs. 1 SGB VIII erklärt darüber hinaus weitere allgemeine Vorschriften zum Schutz von Sozialdaten im Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für anwendbar.

Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII). Eine Übermittlung von Daten ist zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung der Jugendhilfe nicht in Frage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII).

Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiter, Sozialpädagogen oder Berufspsychologen. Damit unterliegen sie der Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB). Die ihnen bekannt gewordenen Informationen dürfen sie, sofern sie den in § 203 StGB genannten Berufsgruppen angehören, daher nicht ohne Einwilligung der Betroffenen weitergeben.

Der Datenschutz verlangt bei der Erhebung von Sozialdaten (im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X) eine legitimierende Rechtsvorschrift und bei Weitergabe entweder eine Rechtsgrundlage in Form einer gesetzlichen Vorschrift oder die ausdrückliche Einwilligung des/der Betroffenen. Die Betroffenen, also die Schülerinnen und Schüler, können der für die Schulsozialarbeit zuständigen Stelle bzw. der hierfür zuständigen Person die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilen. Dies setzt aber voraus, dass diese die hierfür nötige Einsichtsfähigkeit besitzen. Ansonsten werden diese Rechte durch deren Erziehungsberechtigte ausgeübt.

Die Tätigkeit der Schulsozialarbeit soll mit Schulträger, Schulleitung und schulischen Gremien abgestimmt werden. Hierzu sind auch regelmäßige Abstimmungsgespräche erforderlich. Sofern in diesem Rahmen über personenbezogene Daten gesprochen wird, ... ist also eine Einwilligung erforderlich.

Eine Übermittlung personenbezogener Schülerdaten von der Schule an die Schulsozialarbeit ist durch §§ 16, 18 LDSG i. V. m. § 1 SchG im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule sowie Nr. II 3.1.1 und 3.1.3 der VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen legitimiert, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Eine Übermittlung ist dann erforderlich, wenn die Aufgabe der Schule ohne die Übermittlung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden könnte. Grundsätzlich erfolgt eine Datenübermittlung aber erst, wenn eine Einwilligung vorliegt. Ein direkter Zugriff der Schulsozialarbeit auf die Schulverwaltungssoftware, die Schulkarteien oder die Tage- oder Klassenbücher ist unzulässig.

Schülerinnen und Schüler, die durch die Schulsozialarbeit direkt angesprochen werden oder diese selbst aufsuchen, offenbaren ihre Daten freiwillig, also mit ihrer Einwilligung. In diesem Fall unterliegen die von der Schulsozialarbeit verarbeiteten personenbezogenen Daten einer engen Zweckbindung. Eine Datenübermittlung an die Schulleitung / Lehrkräfte oder andere öffentliche oder private Stellen wird nur unter den Bedingungen der §§ 64, 65 SGB VIII gestattet.

4 Schulsozialarbeit an der Bodelschwingh-Schule Göppingen

4.1 Schule als Lebensfeld

Die Beteiligung bei der Ausgestaltung der Schule, als Lebensort der jungen Menschen, ist ein zentrales Element der Schulsozialarbeit. Durch die aktive Teilnahme der sozialpädagogischen Fachkraft an Veranstaltungen, Konferenzen und Besprechungen und durch die Mitarbeit in Gremien und Arbeitsgruppen fließen sozialpädagogische Sichtweisen, Konzepte und Methoden in die Schule ein und prägen die Schulentwicklung mit.

4.2 Zielgruppen

Im Fokus der Schulsozialarbeit stehen die jungen Menschen, deren Eltern und Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit betreuenden und pfliegerischen Aufgaben in der Schule.

4.2.1 Schülerinnen und Schüler

Die Lebenswelt von jungen Menschen ist ständigen Veränderungen unterworfen. Sie ist komplexer und vielschichtiger geworden. Die Anforderungen in der Schule, der Berufsausbildung, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Strukturen wandeln sich kontinuierlich mit enormer Geschwindigkeit.

Die jungen Menschen an der Bodelschwingh-Schule haben darüber hinaus ein Mehr an sozialer Abhängigkeit. Behinderungsbedingt sind einige jungen Menschen weniger als Andere in der Lage, auf Schulsozialarbeit zuzugehen, sich selbstbestimmt und selbständig Hilfen zu holen. Dies führt dazu, dass Konflikte, Schwierigkeiten meist mit Hilfe bzw. Unterstützung von Erwachsenen geklärt und geregelt werden. Hieraus ergibt sich für die Schulsozialarbeit die Notwendigkeit, ihre Angebote fortwährend auf Freiwilligkeit, Erreichbarkeit und Parteilichkeit zu überprüfen und auf die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler auszurichten.

Dies, sowie die beschriebene veränderte Lebenswelt, erfordert eine stärkere Unterstützung der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien in Form eines niederschweligen sozialpädagogischen Angebots, das präventiv, integrativ und kooperativ angelegt ist.

Teilweise erhalten junge Menschen weitere Unterstützungen durch Einrichtungen, wie der Kinder- und Jugendpsychiatrie. In diesen Fällen ist eine intensive Begleitung notwendig, die nicht nur die Kinder betrifft, sondern die ganze Familie. Auf Wunsch der Eltern ist eine Kontaktaufnahme mit dem Sozialdienst der jeweiligen Einrichtung möglich.

4.2.1.1 Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler

Die Kinder und Jugendlichen benötigen eine lebensweltorientierte Unterstützung, welche die gesamte Persönlichkeit, die Hilfesysteme und die individuellen Erfordernisse berücksichtigt. Hier fungiert Schulsozialarbeit als Bindeglied zwischen Schule, Elternhaus, Jugend- und Sozialhilfe.

Erschwerte Lebensbedingungen machen vor Kindern mit Behinderung nicht halt. Instabile Beziehungsstrukturen, schwierige ökonomische Rahmenbedingungen, physische und psychische Gewalterfahrungen sowie biographische Erfahrungen, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefährden, stellen auch für diese Kinder Risikofaktoren dar.

Etwa 45 % der jungen Menschen haben einen Migrationshintergrund. Zusätzliche Bedarfe ergeben sich auch dadurch, wenn Kinder mit Fluchterfahrung mit zum Teil schweren Behinderungen, in ihren Heimatländern nicht adäquat versorgt wurden. Ebenso ist das Verständnis und Menschenbild von Menschen mit Behinderung in anderen Kulturkreisen unterschiedlich besetzt. Ein Teil dieser Kinder besucht zudem zum ersten Mal eine Schule. Das Verständnis von Schule und der Aufgabe der Eltern muss hier erst geklärt werden.

4.2.1.2 Behinderung

In der Bodelschwingh-Schule Göppingen wird eine extrem heterogene Schülerschaft beschult. Davon haben einige jungen Menschen komplexe Beeinträchtigungen, die eine umfassende Pflege und Assistenz in allen Lebensbereichen erfordert. Einzelne von ihnen können nur durch die Unterstützung einer „eigenen“ Pflegekraft die Schule besuchen.

Dem hohen individuellen Förderbedarf im Bereich der Selbstversorgung, Sprachproduktion und Sprachverarbeitung, sowie den Entwicklungsverzögerungen in Wahrnehmung, Sprache, Fein- und Grobmotorik werden die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen gerecht.

Viele Kinder mit einer geistigen Behinderung sind gerade wegen ihrer primären Behinderung nur eingeschränkt fähig, sich selbständig im Spiel und durch Erfahrung, (Entwicklungs-)Fähigkeiten und Fertigkeiten zu eigen zu machen. Der zu niedrige Entwicklungsstand von einigen Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung lässt sich oftmals nicht durch die primäre Behinderung erklären, sondern durch die systematische pädagogische Vernachlässigung der sekundären Folgen der primären Behinderung.

Die Einschränkungen in Kommunikation, sozialer Interaktion und emotionalem Erleben sowie die zusätzlich weitere Einschränkungen (ADHS, Allergien, ...) bzw. zusätzlichen Förderbedarf im emotional-sozialen Bereich wirken sich auf die Klassen aus und wirken auch außerhalb des Unterrichts weiter.

4.2.1.3 Hilfen und Assistenzdienste

Die Hilfen, auf die ein Kind mit Behinderung Anspruch hat, führen dazu, dass unterschiedlichste Einrichtungen am Kind und für das Kind tätig sind.

Diese tragen einerseits zu Wohlbefinden, andererseits aber auch, ohne es zu wollen, zu Ärgernissen, und Abhängigkeiten bei. Neben Erleichterung und Motivation sind Erschwerung und Frustration häufige Begleiterscheinungen.

Dass die Hilfen von unterschiedlichsten Professionen, unterschiedlichsten Kostenträgern und deshalb oft mit unterschiedlichsten Zielrichtungen geleistet werden, kann Schulsozialarbeit nicht lösen. Auch die Organisation dieser Hilfen (terminlich, finanziell,...) fällt nicht in den Bereich Schulsozialarbeit.

Ob und in welchem Maße sich junge Menschen, Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern durch die Hilfen unterstützt oder gehemmt fühlen, und damit der Schulalltag erschwert oder erleichtert wird, rückt diesen Umstand wieder in den Fokus der Schulsozialarbeit. Aus der Summe der komplexen Hilfen ein kommunizierendes, funktionierendes, und aufeinander abgestimmtes Netzwerk für die einzelne Schülerin zu bilden ist im Sinne der Schulsozialarbeit.

4.2.1.4 Übergang Schule - Beruf

Im Bereich des Übergangs von Schule in den Beruf kommen zu den bereits tätigen Hilfe- und Assistenzangeboten weitere Einrichtungen und Hilfen in die Lebenswelt der jungen Menschen, der Schule und der Eltern hinzu.

Ziel ist es, möglichst viele junge Menschen mit wesentlichen Behinderungen nach Abschluss der allgemein bildenden Schulzeit entsprechend ihren individuellen Kompetenzen zu fördern und zu begleiten und sie auf das Leben als Erwachsene umfassend vorzubereiten, sowie nach Erfüllung der Berufsschulpflicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern.

Die Beratung für den Übergang in den nachschulischen Bereich erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, der freien Träger der Behindertenhilfe, dem Integrationsfachdienst und den Eltern im Rahmen einer institutionalisierten Berufswegekonferenz.

Eltern, die sich alternative Beschäftigungsmöglichkeiten zu den Werkstätten der freien Träger der Behindertenhilfe wünschen, suchen verstärkt für ihre Kinder individuelle Wege.

Ein Teil der Eltern muss in diesen Phasen eng begleitet werden, weil die Anschlusslösungen nicht immer passen und dadurch die Gefahr entsteht, dass Jugendliche zuhause behalten werden. Auch die direkten Rückmeldungen zur Einschätzung von Fähigkeiten, Leistungen und Belastbarkeit und die daran gebundene Auswirkung auf ein Berufsleben stehen oftmals im Gegensatz zu den Ansprüchen der Eltern, führen zu Ernüchterung und Enttäuschung und damit zu emotionalen Belastungen.

Schulsozialarbeit wird hier vor allem beratend im Einzelfall tätig, wenn der junge Mensch besondere persönliche Schwierigkeiten hat, die ihm die beruflichen Schritte erschweren. Ebenso wenn die Jugendlichen wenig Unterstützung von Seiten der Eltern bei der Berufsfindung und Stellensuche erhalten und wenn sie persönliche Hilfe und Beratung brauchen, um den Übergang positiv zu gestalten.

Eltern, junge Menschen und Lehrkräfte benötigen vor und insbesondere während der Berufsschulstufe beratende Unterstützung

- um sich einen aktuellen Überblick über mögliche Berufswege zu verschaffen
- um einen aktuellen Überblick über mögliche Kooperationspartner, die Praktika anbieten, zu bekommen
- um einen aktuellen Überblick über Möglichkeiten zu erhalten, wie eine Assistenz bei der Durchführung von Praktika organisiert werden kann.

Diesbezüglich kann es Aufgabe der Schulsozialarbeit sein, sowohl Einzelfallberatung und individuelle Vermittlung an Kooperationspartner zu leisten, als auch im Rahmen von Informationsveranstaltungen oder über Vernetzungsarbeit tätig werden. Diese Beratungsleistung soll auch Eltern, Lehrern und jungen Menschen, die inklusiv an allgemeinen Schulen verortet sind, zugänglich sein (vgl. Teilhabeplan für Menschen mit Behinderung für den Landkreis Göppingen Fortschreibung 2018, Teil A, Seite 52 und Handlungsempfehlungen Nr. 6 und 7).

4.2.2 Lehrerinnen und Lehrer

Im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages vermittelt die Schule für Geistigbehinderte auch Kompetenzen, die stark den privaten Bereich und den elterlichen Erziehungsauftrag betreffen. Die

Zusammenarbeit mit Eltern erfordert auf Seiten der Lehrkräfte Einfühlungsvermögen und Kenntnisse über die spezifische Lebenssituation der Familien. (Bildungsplan 2013)

Ebenso, wie Kinder mit Behinderung in erster Linie Kinder sind, sind die Lehrkräfte an der Bodenschwingh-Schule in erster Linie Lehrerinnen bzw. Lehrer. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation, teilweise mit einer physio- oder ergotherapeutischen Ausbildung sowie die Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer unterschiedlicher Fachrichtungen sind durch Ausbildung und Studium auf ihre Tätigkeit vorbereitet. Dies reicht zwar über eine (behindertengerechte, sonderpädagogische) Didaktik und Methodik des Unterrichts hinaus, umfasst aber in der Regel nicht das Wissen und die Methodik der sozialen Arbeit sowie die umfassenden Regelungen der Sozialgesetzgebung.

Schulsozialarbeit kann Lehrkräfte dabei unterstützen

- Maßnahmen im Rahmen der Förderplanung zu organisieren
- sich im Bereich der Elternberatung zu qualifizieren
- fallbezogen Handlungsstrategien im Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen von jungen Menschen oder destruktiven Klassendynamiken zu entwickeln
- eine intensivere Kooperation mit Eltern zu ermöglichen
- einen besseren Informationsstand über die Sozialgesetzgebung, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, anzueignen
- eine zielgerichtete Kooperation mit außerschulischen Partnern zu ermöglichen

Dies geschieht im Sinne einer kollegialen Beratung von Lehrkräften, die von Loyalität und gegenseitigem Respekt geprägt ist. Ebenso wichtig ist die Kenntnis des jeweils anderen Arbeitsfeldes, dessen Möglichkeiten und Grenzen. Dabei gilt es, die Unterschiedlichkeit der Berufsrollen zu kennen und zu respektieren. Lehrkräfte und Schulsozialarbeit unterscheiden sich unter anderem hinsichtlich ihres Auftrags und in ihrer fachlichen Kompetenz. Das Arbeitsfeld Schule ist häufig gekennzeichnet durch Stoffvermittlung, Benotung, Reglementierung und strukturellen Zwängen. Dagegen sind Spezifika der Schulsozialarbeit informelle Beziehungen, Problembewältigung, Bedarfs- und Prozessorientierung, Konfliktbearbeitung, Spielräume sowie eine disponible Zeitstruktur.

4.2.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit betreuenden und pflegerischen Aufgaben

Rund 20 % der jungen Menschen haben während der Schulzeit eine persönliche, am individuellen Bedarf ausgerichtete Assistenzkraft. Darüber hinaus sind bei den täglichen, individuell zugeschnittenen Fahrten Wohnort-Schule-Wohnort Busbegleiterinnen und Busbegleiter eingesetzt. Im Gegensatz zur Regelschule stellen folglich die Lehrkräfte nur circa 66 % der an den jungen Menschen bzw. in der Schule tätigen Personen dar.

Es kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Profession der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit betreuenden und pflegerischen Aufgaben (heil-)pädagogische Kenntnisse zu Grunde liegen. In der Regel ist aber die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr gut auf das Mehr an sozialer Abhängigkeit der Kinder mit Behinderung ausgerichtet.

Die Organisation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit betreuenden und pflegerischen Aufgaben ist im Gesamtgefüge der Verwaltung der Schule verortet und wird dort bearbeitet. Neben der Suche, Ausbildung und Begleitung von Betreuungspersonen ist die Organisation der Betreuungszeiten, Abrechnung, Planung des Mittagessens,... eine große Herausforderung für die Schule. Hierbei ist

Schulsozialarbeit nicht eingebunden und nicht einzubinden. Die zusätzliche Aufgabe der Schule über die Unterrichtsversorgung hinaus, auch Betreuung und die Angebote im Betreuungszeitraum zu organisieren kommt dann an Grenzen, wenn pädagogische / familiäre Probleme zu Tage treten. Daher ist diese Betreuung nicht losgelöst von Schulsozialarbeit zu sehen.

Hierbei sind gesondert und klar formulierte Chancen, Aufgaben und Grenzen wichtig.

4.2.4 Eltern / Personensorgeberechtigte

Lebensentwürfe von Eltern verändern sich durch die Geburt eines Kindes mit Behinderung oft vollkommen. Die lebenslange Begleitung und intensive Unterstützung, insbesondere bei Kindern mit einer geistigen und /oder körperlichen Behinderung, stellen hohe Anforderungen an die betroffenen Familien. Sie benötigen oftmals vielfältige Unterstützung, sei es in Erziehungsfragen, bei Konflikten unter Kindern, bei finanziellen Hilfen, bei Reha-Maßnahmen, bei der Hilfsmittelversorgung, bei der Freizeitgestaltung, bei der Akzeptanz der Behinderung, beim selbständig werden, bei Beschäftigungsperspektiven usw. .

Schulsozialarbeit ist den Eltern gegenüber beratend, begleitend und vermittelnd tätig. Um den Kontakt zu ermöglichen ist Schulsozialarbeit in die Kommunikationsstruktur der Schule mit den Eltern eingebunden (Kommunikationshefte, Runder Tisch, Förderplangespräche,...) und kann im Bedarfsfall im Sinne der jungen Menschen, unter Wahrung des Datenschutzes, daran partizipieren.

4.2.4.1 Beratung

Eine stetig wachsende Anzahl von Eltern zeigt sich der Bewältigung ihrer Erziehungsaufgaben und der Organisation des familiären Tagesablaufs nicht mehr gewachsen. Einzelgespräche, Beratung und mögliche Einbeziehung von Jugendamt, Therapeuten etc. sollen die Familien unterstützen.

Ziel hierbei ist über die Eltern für die jungen Menschen tätig zu sein. Schulsozialarbeit berät an den Stellen, an denen der Prozess der Familie zu einer befriedigenden Lebensbewältigung ins Stocken gerät.

4.2.4.2 Begleitung

Schulsozialarbeit kann Eltern sozialrechtliche Hilfestellungen geben oder vermitteln, sie bei Behördengängen im Bedarfsfall begleiten und Bescheide erläutern.

Schulsozialarbeit kann bei komplexen Problemlagen (wie z. B. psychosoziale und ökonomische Belastungen, Einschränkungen bei der persönlichen Lebensplanung) eine erste Ansprechpartnerin im Rahmen der Schule sein und von dort aus Hilfen vermitteln zu denen sie im Bedarfsfall auch die Eltern begleitet.

4.2.4.3 Vermittlung

Vor allem im Bereich der beschriebenen komplexen Hilfen kann Schulsozialarbeit als Vermittlerin an zuständige Stellen durch ihre Niedrigschwelligkeit und den Lebensweltbezug bei gleichzeitigem spezialisiertem Fachwissen eine Brückenfunktion übernehmen.

Schulsozialarbeit stellt Kontakte her:

- für Eltern, die intensiv und über einen langen Zeitraum begleitet werden müssen, damit sie Unterstützungsmaßnahmen und Hilfen annehmen an eine „neutrale“ Person die das Casemanagement übernimmt.

- Eltern, die ergänzende Hilfen bei der Alltagsbewältigung mit ihren Kindern benötigen, damit schulische Bildung erfolgen und gelingen kann.
- an familienunterstützende - und andere Fachdienste und Einrichtungen (z. B. Offene Hilfen, Angebote der Jugend- und Eingliederungshilfe, Heimaufenthalte, Verhinderungspflege)
- Eltern die den Zugang und die Zuständigkeit zu Hilfesystemen als unübersichtlich und nicht transparent wahrnehmen.
- an „Lotsen“ durch das komplexe System der Hilfen an Eltern, die Unterstützung teilweise nicht einfordern können.

4.3 Herangehensweise

Schulsozialarbeit versteht sich als Ansprechpartnerin, Vertrauensperson und Beraterin.

Die drei wesentlichen Handlungsansätze der Schulsozialarbeit sind Prävention, Intervention und Vernetzung.

4.3.1 Prävention

Schulsozialarbeit ist an der Verbesserung des Schulklimas beteiligt und unterstützt die Beteiligten bei der Gestaltung der Schule als Lern- und Lebensraum. Sie ist in Schulentwicklungsprozesse involviert und wirkt bei Schulveranstaltungen (Elternabenden und Elternsprechtagen) mit. Ihr Anliegen ist es, Rahmenbedingungen mitzugestalten, die persönlichen und schulischen Problemen und Belastungen entgegenwirken.

Dies ist möglich durch

- die Förderung des sozialen Lernens
- sozialpädagogische Gruppenangebote
- Elternarbeit
- Erhöhung der Sozialkompetenzen durch Gewalt-, Sucht- und Mobbingprävention
- außerunterrichtliche Kompetenzförderung (Persönlichkeitsentwicklung)
- sozialpädagogische Begleitung einzelner junger Menschen
- Beratung des Lehrkörpers bei konkreten Fragestellungen im Hinblick auf die jungen Menschen und deren Familien
- die Mitwirkung bei Leitbild- und Schulentwicklungsprozessen, bei der Erarbeitung von Sozialcurriculen und schulinternen Verfahrensweisen zum Umgang mit komplexen (sozial) pädagogischen Herausforderungen

4.3.2 Intervention

Schulsozialarbeit steht als Einzelfallhilfe, Konfliktberatung und Krisenintervention zur Verfügung. Dies wird überall dort gefragt sein wo:

- junge Menschen sich mit herausforderndem Verhalten zeigen.
- Einzelberatung in Konflikt- und Krisensituationen (jungen Menschen, Eltern, Lehrkräfte) notwendig ist.
- Eine Lösung für Selbst- oder Fremdaggressionen, Weglaufen oder Verweigern von Anforderungen gesucht wird.
- Es das Ziel sein muss, Fehlzeiten und Unterrichtsausschlüssen zu verringern.

- Eine Lösung für Selbst- oder Fremdaggressionen, Weglaufen oder Verweigern an oder gegenüber Anforderungen gesucht wird.
- Die institutionelle Trennung von Jugendhilfe und Schule verringert werden soll.

4.3.3 Vernetzung

Vernetzung bedeutet im sonder- und sozialpädagogischen Umfeld immer auch Kooperation und Integrationsarbeit.

Kontakte und Kooperationspartner helfen im Bereich Prävention, die Angebote professionell, ortsnahe und situationsbezogen einzusetzen. Ebenso helfen sie im Bereich Intervention, um in Krisen schnell und wirksam einzugreifen.

Durch eine Vernetzung kann auch der Ausbau des Unterstützungsnetzwerkes der Schule und ihrer Aufgaben wirkungsvoller gestaltet werden. Gerade im Hinblick auf die umfangreichen Hilfen die ein Kind mit Behinderung angeboten bekommt, ist es auch im Sinne einer Synergie und der Vermeidung von Doppelstrukturen bzw. Missverständnissen unabdingbar, die Hilfen aufeinander abzustimmen.

4.3.3.1 ...in der Schule

Für die wirksame Ausgestaltung von Schule als Lebensort ist ein gleichberechtigtes Zusammenwirken von schulpädagogischer und sozialpädagogischer Fachlichkeit, sowie ein vernetztes Wirken der betreuenden und pflegerischen Aufgaben sicherzustellen.

Deshalb ist Schulsozialarbeit Teil der Gesamtlehrer-, Stufen- bzw. Klassenkonferenzen. Darüber hinaus ist Schulsozialarbeit in die Förderplangespräche, Berufswegeplanung, ... eingebunden und gegebenenfalls beteiligt.

Darüber hinaus ist eine Vernetzung aller an der Schule Tätigen unabdingbar. Insbesondere gilt dies für

- Betreuungskräfte
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw -pfleger
- FSJ- bzw BFD-Kräfte
- Busfahrerinnen und Busfahrer sowie Begleitpersonen
- Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter
- Förderverein
- Elternbeirat

Schulsozialarbeit versteht sich als ein Teil dieses Netzwerkes.

Ob und in welchem Maße die oben genannten von dem sozialpädagogischen Fachwissen profitieren (z. B. durch Schulungen für Busfahrerinnen und Busfahrer sowie Begleitpersonen oder Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter) ist nur zu gesondert und klar formulierten Aufgaben, Chancen und Grenzen möglich.

4.3.3.2 ...außerhalb der Schule

Schulsozialarbeit ist in das Hilfenetzwerk der jungen Menschen und der Schule soweit eingebunden, wie es die oben beschriebene Tätigkeit verlangt.

Die freien Träger der Behindertenhilfe, insbesondere Angebote wie die Offenen Hilfen, das Bildungszentrum, Assistenzdienst,... sind ein wichtiger Partner für die Schule und die Schulsozialarbeit.

Um eine gute Vermittlung zu gewährleisten, ist eine Vernetzung mit den ärztlichen / medizinischen Hilfen wichtig, insbesondere wenn es um Schwierigkeiten der Familie bei der Kooperation mit der Sozialmedizinischen Nachsorge, dem Sozialpädiatrischen Zentrum, den Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie, udgl. geht.

Der Aufbau von Kooperations- und Kommunikationswegen im Rahmen des spezifischen Auftrages der Schulsozialarbeit zu

- dem Kreissozialamt (Eingliederungshilfe, Kreisbehindertenbeauftragte)
- dem Kreisjugendamt (Sozialer Dienst, Beauftragter für Jugendsozialarbeit)
- Familienpaten und Formularlotsen
- dem Sozialdienst für Geflüchtete
- den Anbietern von Ferienangeboten,

ist im Sinne der Vernetzung.

Eine Teilnahme an der landkreisübergreifenden Fachgruppe „Schulsozialarbeit an SBBZ GE“ wird empfohlen.

4.4 Angebotsformen

Schulsozialarbeit arbeitet mit Klassen und Klassenübergreifend und mit einzelnen jungen Menschen. Diese Angebote sind in offen, freiwillig und niedrigschwellig.

4.4.1 Klassenspezifisch und Klassenübergreifend

Sozialpädagogische Arbeit in der Klasse als Gruppe umfasst ein breites Spektrum und kann sowohl präventiv als auch intervenierend eingesetzt werden. Sie wird orientiert an den Bedürfnissen der Zielgruppe geplant und durchgeführt.

Schulsozialarbeit macht Gruppen-Angebote und Projekte, die handlungsorientiert und mit sozialpädagogischen Methoden umgesetzt werden. Dafür ist es erforderlich, dass entsprechende Zeitkontingente für die Gruppenarbeit zur Verfügung gestellt werden. Schulsozialarbeit arbeitet nicht unterrichtsersetzend, sondern -ergänzend.

Schulsozialarbeit arbeitet mit offenen oder geschlossenen Gruppen oder ganzen Schulklassen und macht zielgruppenspezifische Angebote (Mädchen, Jungen, ethnische Gruppen) oder themenbezogene Angebote (Soziales Kompetenztraining, Medienkompetenz, Streitschlichtung, Sucht- und Gewaltprävention u.a.).

4.4.2 Einzelfall

Die Möglichkeit einer Einzelberatung in Konflikt- und Krisensituationen steht sowohl jungen Menschen, Eltern, als auch Lehrkräften offen. Die Beratung umfasst Fallarbeit mit den betreffenden jungen Menschen zur Entwicklung von Lösungsperspektiven in den einzelnen Konflikt- oder

Krisensituationen. Dies kann auch die Bereitstellung und Koordination von Hilfsangeboten anderer Institutionen beinhalten.

Die jungen Menschen sollen in ihrem Selbstwert aufgebaut und gestärkt werden, um sich darüber mit ihren Stärken wieder oder neu wahrzunehmen. Daraus können bestenfalls eigenständig Perspektiven von Lebensbewältigung entwickelt werden.

Grundvoraussetzung für eine längerfristige Begleitung ist der Aufbau einer Vertrauens- und Beziehungsbasis zu den Kindern und Jugendlichen und ihren Familien.

Die freiwillige kollegiale Beratung mit Schulleitung und Lehrkräften trägt ebenfalls zur positiven Entwicklung bei. Dies geschieht selbstverständlich immer unter der Voraussetzung, dass die Einhaltung bzw. Klärung der Schweigepflicht geboten ist.

Im Gegensatz konventioneller (Schul-)Sozialarbeit findet im Zusammenhang mit Kindern mit Behinderung eher selten eine Beratung mit einzelnen jungen Menschen statt. Diese benötigt jedoch deutlich mehr Zeit. Auch dies ist dem Mehr an sozialer Abhängigkeit geschuldet, beugt einer Überforderung vor und nimmt die jungen Menschen immer (systemisch) in ihrer Lebenswelt wahr.

4.4.2.1 Förder- bzw. Hilfeplangespräche

Ziel der Förderplangespräche ist die Festlegung der Förderziele für die einzelne Schülerin für das Schuljahr (max. 3 Ziele). Es handelt sich dabei um Ziele, die sowohl im sozialen, als auch im kognitiven Bereich liegen können oder die Selbständigkeit betreffen. Diese finden in der Regel zweimal pro Jahr statt. Daran nehmen Teil: Eltern, Klassen- und / oder Fachlehrer sowie Betreuungskräfte. Ab der Hauptstufe sind zum Teil die Jugendliche mit dabei.

Kommt bei einer Schülerin eine Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII zur Geltung, ist Schulsozialarbeit auch bei den dann anstehenden Hilfeplangesprächen eine Brücke zwischen Jugendhilfe und Schule.

Ob und wie weit Schulsozialarbeit in die Förderplangespräche und / oder die Hilfeplangespräche mit eingebunden ist oder einen Beitrag dazu leisten kann wird individuell im Zusammenwirken von Klassenlehrer bzw. Klassenlehrerin und Schulsozialarbeit entschieden.

4.4.2.2 Beschulbarkeit / Teilbeschulung

Mit dem Ziel einen möglichst langen Verbleib an der Schule bzw. im Unterricht zu ermöglichen existiert ein komplexer Prozess in enger Zusammenarbeit mit Eltern, Schulamt und außerschulischen Einrichtungen. Hierbei werden die Lernbedürfnisse und -bedingungen durch ein sonderpädagogisches Gutachten bei der Einschulung oder Umschulung und ILEB-Berichte (Individuelle Lern- und Entwicklungsberichte) erfasst.

Handlungsleitend sind die Fragen:

- Was braucht die Schülerin? (Förderplan)
- Was ist leistbar seitens Elternhauses?
- Was ist leistbar seitens Schule?
- Ist (aufgrund medizinischer Fragen) eine Beratung durch das SPZ, ... notwendig?
- Wer kann noch unterstützen?
- Welche Hilfesysteme gibt es?

- Welche Unterstützungssysteme sind schon einbezogen?

In der Regel finden hierzu „Runde Tische“ mit allen Beteiligten statt.

Schulsozialarbeit als Angebot der Jugendhilfe am Ort der Schule ist insbesondere dann involviert, wenn zu dem behinderungsbedingten Förderanspruch noch ein Bedarf im sozial-emotionalen Bereich hinzukommt. Die Klärung der Frage, ob eine systematische pädagogische Vernachlässigung ein Hilfsangebot nach SGB VIII oder die wesentliche Behinderung ein Hilfsangebot nach SGB XII rechtfertigen, kann von Schulsozialarbeit begleitet werden.

4.4.3 Freizeitangebote

Für viele Eltern stellt die Freizeitgestaltung ihrer Kinder mit Behinderung eine große Herausforderung dar. Damit verbunden ist auch die Frage nach Ferien- und Kernzeitbetreuung, was insbesondere berufstätige Eltern betrifft.

Schulsozialarbeit ist durch die Vernetzung mit Freizeit Anbietern, die für Kinder mit Behinderung unterschiedlicher Selbständigkeit offen sind, in der Lage das Angebot weiter zu leiten. Eine Kooperation mit vorhandenen Projekten (Projekt Brückenbauer (Lebenshilfe), Freizeitbörse im 2-Jahres-Turnus (Kreissozialamt), ... stellt zwischen Eltern und Anbietern die notwendige Transparenz her.

Eine professionelle Unterstützung und Begleitung bei der Inklusion in die Gemeinde vor Ort als wesentlicher Punkt der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wäre wünschenswert. Schulsozialarbeit ist ein erster Schritt um diesem Ziel gerecht zu werden.

4.4.4 Klassenübergreifend

Schulsozialarbeit macht freiwillige und niederschwellige Angebote für die jungen Menschen, wie z. B.

- freizeitpädagogisch orientierte Angebote (Musik, Sport, Kino, Kultur, Werkstätten),
- offene Gesprächs-, Kontakt- und Freizeitangebote.

Sie macht selbst keine Betreuungsangebote.

Sie schafft mit ihren Angeboten Erfahrungsräume für Selbstorganisation und Verantwortungsübernahme, z. B. durch Schülertreffs und Schülercafés und setzt Impulse zur Lebens- und Freizeitgestaltung. Durch diese Form der Angebote ist eine andere Art der Begegnung und Beziehung mit der Schulsozialarbeit möglich. Ziel ist es, informelle Kontakte mit jungen Menschen herzustellen, sie kennenzulernen und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, um die anderen Aufgaben, wie z. B. Einzelfallhilfe, mit den Schülern zu ermöglichen.

4.5 Ressourcen

4.5.1 Räumlich

Entsprechend den räumlichen Bedingungen an der Bodelschwingh-Schule Göppingen verfügt der/die Schulsozialarbeiter/-in über einen adäquat ausgestatteten Arbeitsbereich, in dem die Arbeitsmethoden und Angebote der Schulsozialarbeit umgesetzt werden können.

Die Sachmittelausstattung (PC/Laptop mit Internetzugang, Drucker, Handy bzw. Festnetzanschluss mit AB) wird vom Schulträger zur Verfügung gestellt.

4.5.2 Personell

Um die notwendige Verlässlichkeit und Kontinuität für Beziehungsarbeit mit allen Beteiligten zu gewährleisten, ist Schulsozialarbeit mit einem Mindeststellenumfang von 50 % einer Vollzeitstelle vorgesehen.

Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schulsozialarbeit ist gegeben bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studienabgängen im Bereich des Sozialwesens. Für eine bereits vor 2012 seit mehr als einem Jahr im Tätigkeitsfeld Schulsozialarbeit beschäftigte Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht. Eine ergänzende heilpädagogische Ausbildung wäre wünschenswert.

Im Rahmen des Dienstauftrages ist ausreichend zeitlicher Freiraum zu gewährleisten, für

- Praxisreflexion und Supervision
- fortlaufende Qualifizierung
- kontinuierliche Begleitung durch das Kreisjugendamt und das Kreissozialamt und dem Stellenträger
- regelmäßige Fort- und Weiterbildung
- Fortentwicklung der Schulsozialarbeit
- kollegiale Beratung

4.5.3 Finanziell

Die Stelle der Schulsozialarbeit wird finanziert vom Landkreis Göppingen als Schulträger und durch das Land Baden-Württemberg.

Ein Etat für die o. g. Angebote wird in Absprache mit der Schule bereitgestellt.

5 Stellenträger

Die Anstellung soll bei einem freien Träger der Jugendhilfe erfolgen. Dieser übernimmt auch die Dienst- und Fachaufsicht.

Der Stellenträger muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Einsatz von qualifiziertem und erfahrenem Fachpersonal
- tarifgerechte Anstellung und Bezahlung
- Konzeption / Qualitätsstandards für die Schulsozialarbeit
- Ermöglichung der Teilnahme an Supervision und Fortbildungen
- Teamanbindung
- definierte Dienst- und Fachaufsicht
- enge Kooperationsbereitschaft mit den Schulen, dem Kreissozialamt und dem Kreisjugendamt
- Einbindung in vorhandene Netzwerkstrukturen (schulisch, kommunal, fachlich)

- Möglichkeit einer Krankheitsvertretung

6 Perspektiven

In den ersten zwei Jahren soll evaluiert werden, ob der Bedarf an der Schule mit den geplanten 50 % Schulsozialarbeit zu decken ist. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob Schulsozialarbeit nach dem SGB VIII oder ein an der Schule verortetes Angebot der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII bedarfsgerechter wäre. Dabei könnte auch eine sozialhilferechtliche Beratungsmöglichkeit für Eltern entstehen, die als „Brückenkopf“ die Hilfen aus dem Blickwinkel des Sozialamtes vermittelt.

Eventuelle Änderungen der beschriebenen Ansätze durch die Neuformulierung des Bundesteilhabegesetzes sollen nach der Einführung des Gesetzes und ggf. der Ausführungsbestimmungen zeitnah eingearbeitet werden.